

Verbands-Zeitung

Diegen für die Interessen der Arbeiter im Bauwesen, Bergbau, Mühlen und verwandten Berufen
Publikationsorgan des Verbandes der Bau-, Berg- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Verbandssitzung am Donnerstag
Wendischbühl 2, 10. Straß, unter Kreuzweg 2, 10. Straß
Eingetragen in die Postverzeichnisse

Verlegerin: Frau Fr. Kitz, Berlin-Wilmersdorf
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Wilmersbühl 2
Druck: Wilmersbühl-Druckerei Paul Engelke & Co., Berlin S. 28, 38

Verbandspreis:
Einzelhefte 10 Pfennig
Jahrespreis 100 Pfennig
Einschluß für Post: Montag früh 8 Uhr

Die Versorgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen.

Die Ereignisse dieser Zeit werfen die Frage nach dem Umfang der den Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen zustehenden Versorgung auf. Diese Versorgung ist geregelt in dem Gesetz über die Versorgung der Personen der Unteroffiziers des Reichsheers, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schiffsabteilungen vom 21. Mai 1906 und im Militär-Hinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907.

Die Versorgung der im Offiziersrang stehenden Kriegsteilnehmer ist im nachstehenden nicht behandelt. Offiziere der Kaiserlichen Marine werden in Versorgungsangelegenheiten im wesentlichen wie Offiziere behandelt. Auch ihre Rechtsverhältnisse sind hier nicht behandelt.

Kriegsteilnehmer.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, wird vom Kaiser bestimmt (§ 7). Es kann jedoch nach keinem Zweifel anerkannt, daß alle zu den Waffen Einberufenen und freiwillig Eingetretenen zu ihnen gehören. Auch das auf dem Kriegsschauplatz verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege steht in den Versorgungsansprüchen den Kriegsteilnehmern gleich (§ 44).

Anspruch auf Rente.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst ist der Anspruch auf die Pensionen gegeben, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 Proz. gemindert ist (§ 1).

Dienstbeschädigungen.

Als Dienstbeschädigung gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverletzung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die den Militärdienst eigenständigen Beschäftigung verursacht oder veranlaßt werden. Eine von dem Verletzten vorläufig herbeigeführte Gesundheitsbeschädigung gilt nicht als Dienstbeschädigung (§ 3).

Erwerbsunfähigkeit.

Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Entlassung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit. Nur wenn ein Privatberufsgewerbe — über diesen sind die §§ 15-22 des Gesetzes anzuwenden — erzielt wurde, oder an dessen Stelle eine Abfindung oder laufende Geldentlohnung, wird die berufliche Erwerbsunfähigkeit nicht berücksichtigt (§ 4).

Unter der oben erwähnten allgemeinen Erwerbsunfähigkeit ist die zur gewöhnlichen auf Erwerb gerichteten Arbeit erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zu verstehen.

Der dem einzelnen durch die Beschädigung in der Ausübung seiner Arbeit und Arbeitsbeschäftigung resultierende wirtschaftliche Schaden ist bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ebenso zu berücksichtigen, wie die eigentliche Einbuße an der rohen Arbeitskraft. Augenwunden, Entstellungen, Verletzungen in der Zahl der Arbeitsstunden, dadurch bedingte Herabsetzung der Fähigkeit zum wirtschaftlichen Wettbewerb mit anderen Arbeitnehmern sind in Betracht zu ziehen. Die Tatsache jedoch, daß der Verletzte seinen besonders erlernten Beruf infolge der Gesundheitsstörung nicht mehr ausüben kann, begründet nicht ohne weiteres die Annahme völliger Erwerbsunfähigkeit, aber sie ist bei Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen. Anführungsbestimmungen des preussischen Kriegsgesetzes vom 19. Juni 1906, § 17.

*) Soweit im nachstehenden Redeformen nicht ausdrücklich angegeben sind, handelt es sich um Bestimmungen des preussischen Gesetzes. Soweit Bestimmungen des Hinterbliebenengesetzes anzuwenden sind, ist der entsprechende Ausdruck anzunehmen.

Betrag der Rente.

Der Betrag der Rente ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Neben einer als Grundrente zu bezeichnenden Summe werden in vielen Fällen Zuschläge gewährt. Als solche kommen in Frage Mittel von pensionsfähigen Lohnzusatzulagen oder -zulagen, Verhütungszulagen und Kriegszulagen.

Der Grundbetrag der Rente beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für

Feldwebel	90 Mark (Vollrente)
Sergeanten	70 Mark (Vollrente)
Unteroffiziere	60 Mark (Vollrente)
Gemeine	50 Mark (Vollrente)

für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Gehaltsklasse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat.

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird der entsprechende Teil der Vollrente gewährt (§ 9).

Für Personen, welche im End als pensionsfähig bezeichnete Lohnzusatzulagen oder -zulagen beziehen, erhöht sich die Vollrente um 7/100 dieser Zuschläge oder Zulagen.

Gehaltsanwärtler, die zur Klasse der Unteroffiziere gehören, erhalten als Vollrente 7/100 ihres pensionsfähigen Dienstentlohens (§ 10).

Die Renten werden als Monatsrenten berechnet und auf volle 3 Pf. nach oben abgerundet (§ 12).

Verhütungszulagen.

In bestimmten im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen ist eine Schadloshaltung der Gesundheit durch Dienstbeschädigung in neben der Rente ein Anspruch auf die Verhütungszulage gegeben. Sie beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich 34 Mark.

Es kann eine Verhütungszulage von je 27 Mark bewilligt werden, bei Störung der Beweglichkeit der Gelenksachsen einer Hand, eines Arms, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung in hohem Grade ist, bei dem Verlust des Gehörs nicht zu einer in bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gehörlosigkeiten des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn in fremde Pflege und Betreuung nötig machen.

Sind durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsstörungen schwere Störungen verursacht in dem Grade, daß der Verletzte dauernd an das Krankenlager gezwungen ist oder beinahe die Gesundheitsbeschädigung in Gehörlosigkeiten, so kann die einfache Verhütungszulage bis zum Verfall vom 31. III. monatlich erhöht werden (§ 13).

Voraussetzung der Gewährung der Verhütungszulage ist fernerwegs der Bezug der Vollrente; auch neben einer Teilrente wird sie gewährt. Soweit nicht ein Fall vorliegt, in dem eine Verhütungszulage gewährt werden kann, besteht auf sie beim Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch nicht aber in den Fällen, in denen die Verhütungszulage gewährt werden kann.

Somit mehrere der vorstehend bezeichneten Verletzungen, die die Verhütungszulage begründet werden kann, dann kann die Verhütungszulage mehrmals nebeneinander bewirkt werden.

Unter Verlust eines Gliedes ist nicht der vollständige, sondern der Verlust zu verstehen.

Kriegszulage.

Neben einer wegen aufgewandter oder verminderter Erwerbsfähigkeit infolge durch den Krieg herbeigeführter Dienstbeschädigung gewährter Rente wird eine monatliche Kriegszulage von 15 Mark gewährt (§ 14).

Alterzulage.

Erst ab dem jährlichen Gesamtentlohnung eines Emptionärs der Kriegszulage nach § 10, 11 kann ihm nach dem ersten Tage des Monats ab in welchem er das 55. Lebensjahr vollendet, eine Alterzulage bis zur Erreichung dieses Alters gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher bewährt werden, wenn dauernd völlige Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

Zurückhaltung der Renten.

Bei der Feststellung und Annahme der Versorgungsgebührente ist sowohl der Grad der Erwerbsunfähigkeit für sich, als in seinem ursächlichen Zusammenhang mit der erlittenen Dienstbeschädigung zu berücksichtigen. Der Verletzte kann Vermögensmittel beibringen. Die getroffene Entscheidung ist dem Verletzten schriftlich mitzuteilen (§ 2, 28).

- Der Verleib wird erteilt:
- a) in erster Stelle vor und bei der Entlassung aus dem aktiven Militär-Marine-Dienste vom Regimentskommando, nach der Entlassung vom Bezirkskommando;
 - b) in zweiter Stelle vom Generalkommando bzw. vom Stabskommando;
 - c) in dritter (letzter) Stelle vom Kriegsministerium bzw. vom Reichsminister der Kriegsmarine (Bergzüge Versorgungsangelegenheiten III. Teil, § 119).

Rechtsverweigerung.

Gegen die Entscheidung des ersten und zweiten Kommandos kann innerhalb drei Monaten bei der nächst höheren Instanz Einspruch erhoben werden (§ 29).

Die Entscheidung der dritten Instanz ist bis zum Ablauf von sechs Monaten von Zustellung der Entscheidung durch Klage beim Landgericht anfechtbar (§ 32). Das Gericht ist jedoch an der Entscheidung der obersten Militärbehörde gebunden darüber zu entscheiden.

- 1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist.
- 2. ob eine Dienstbeschädigung als durch Krieg erlitten anzusehen ist.
- 3. ob Verwundungen und Wunden zum Verleib berechtigen können für die Erteilung der Verhütungszulage, Alters- und Kriegszulagen in Betracht, welche weiter unten (§ 33).

Rechtsverweigerung.

Somit eine Feststellung der Rente nach dem Gesetz wegen erfolgt, so kann der Anspruch auf Rente angefochten werden.

bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbestimmungen.

bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß, beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der verjährten Zeit mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist. Wenn der Verletzte von der Annahme eines Friedensschlusses durch entgegen dem Willen liegende Sachverhalte abgehalten worden ist, kann die Annahme auch noch nach Ablauf der Zeit bis zum Ablauf von drei Monaten von Beginn des Friedensschlusses für die Annahme geübt werden (§ 32).

Erhöhen des Anspruchs auf die Gehaltsklasse.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührente erlischt (abgesehen von dem Scheitern in der aktiven Militärdienst) durch rechtskräftige Beurteilung zu Nichtausübung wegen dauernder Invalidität, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

Rufen des Anspruchs auf die Gehaltsklasse.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührente erlischt nicht.

- 1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Kriegsangehöriger ist.
- 2. wenn gegen ihn wegen Verrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgericht die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Erteilung der Strafbefehle angedroht ist, in dem der Versorgungsgebührente sich im Zustande der Haft oder im Zuchthaus befindet. Die entsprechende Gehaltsklasse werden ausgeschlossen, wenn der Versorgungsberechtigte rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem Kriegsgerichtlichen Verfahren wegen der

Kriegswaisengeld

Die Kriegswaisengelder sind bestimmt, wenn die Eltern eines Kindes verstorben sind...

1. In den Fällen, in denen ein Kind eines Kriegsteilnehmers...

2. In den Fällen, in denen ein Kind eines Kriegsteilnehmers...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Das Kriegswaisengeld wird dem Kind...

Der Reichstag hat am 4. August 1914 ein Gesetz angenommen...

Ein nach dem Ausbruch des Krieges und nach dem Eintritt...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen sind...

Die Leistungen der Krankenkassen an die Hinterbliebenen

Die Leistungen der Krankenkassen an die Hinterbliebenen...

Die Leistungen der Krankenkassen an die Hinterbliebenen...

Die Leistungen der Krankenkassen an die Hinterbliebenen...

Die Leistungen der Krankenkassen an die Hinterbliebenen...

Unterstützung der Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer in unserem Berufe

Die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer...

Die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer...

Die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer...

Die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer...

Die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer...

Die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer...

Die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer...

Die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer...

Die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer...

Die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer...

Die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer...

Die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer...

Die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer...

